

Nordring 8
Postfach
3013 Bern
Telefon 031 636 25 00

Richtlinien

Übernahme von Fällen durch die Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben

Ausführungen zu Art. 91 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG) und zu Art. 52 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 (EG ZSJ) zwecks Konkretisierung der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben:



1. Die Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben ist zuständig für überregionale oder deliktsübergreifende Kriminalität (Art. 91 Abs. 1 Bst. b GSOG). Anstelle der örtlich zuständigen regionalen Staatsanwaltschaften führt sie die Verfahren, welche sich nicht für die Untersuchung durch die örtlich zuständige regionale Staatsanwaltschaft eignen und im Sinne von Art. 52 Abs. 1 EG ZSJ alternativ namentlich folgende Besonderheiten aufweisen (Bst. a – f):

Bst. a: interkantonale oder internationale Vernetzung:

- Verfahren gegen interkantonal oder international vernetzt operierende Gruppierungen mit einem entsprechenden Organisationsgrad.

Bst. b: Kriminelle Organisation:

- Verfahren im Bereich der organisierten Kriminalität i.S.v. Art. 260^{ter} des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB), sofern die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft bzw. der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten nicht gegeben ist.

Bst. c: Erforderlichkeit einer einzigen kantonalen Anlaufstelle für mehrere Fälle oder Fallgruppen, zum Beispiel:

- Verfahren von Kinderpornografie im Internet;
- Verfahren wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG) bei dringlichen Dienstfahrten von Blaulichtorganisationen;
- Verfahren zur Bekämpfung von Kriminalitätsphänomenen, deren Verfolgung gesamtschweizerisch durch die Bundesbehörden oder interkantonal koordiniert wird.

Bst. d: Bedürfnis nach Vertrautheit mit besonderen kriminellen Umfeldern:

- Verfahren wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG), sofern die Delikte von einer interkantonal oder international vernetzt operierenden Gruppierung mit einem entsprechenden Organisationsgrad ausgehen.

Bst. e: Anwendung besonderer Fachkenntnisse, wie zum Beispiel:

- Verfahren mit verdeckter Ermittlung gemäss Art. 286 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO);
- Verfahren, welche eine Kombination von diversen Echtzeitüberwachungen mit erhöhter Komplexität erfordern;
- Verfahren in den Bereichen Menschenhandel und Förderung der Prostitution (Art. 182 und 195 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, StGB).

Bst. f: Notwendigkeit von Ermittlungen gegen örtliche Straf- und andere Behörden:

- Verfahren gegen Behördenmitglieder, sofern die Verfahrensführung durch die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft die künftige Zusammenarbeit mit den beschuldigten Personen aufgrund der örtlich-funktionalen Nähe beeinträchtigen könnte und sofern diese Problematik bei der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben im konkreten Fall nicht vorhanden ist;
- Verfahren gegen Behördenmitglieder und Magistratspersonen, welche von politischem Interesse sein können.

2. Sämtliche Fälle, welche der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben durch die Generalstaatsanwaltschaft übertragen werden (Art. 52 Abs. 3 EG ZSJ).

Inkrafttreten: 1. Januar 2015

1. Teilrevision: 30. Oktober 2023 (Bst. d bzw. e, Zuständigkeit für Verfahren wegen Menschenhandels und Förderung der Prostitution)
2. Teilrevision: 20. November 2025 (Löschen der Faxnummer)

Bern, 10. März 2015

Der Generalstaatsanwalt

(sig.) Rolf Grädel